

lamentarischen Union von 1996¹⁰¹, das die Grundlage für die gegenwärtige Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bildet,

unter Hinweis auf den einzigartigen zwischenstaatlichen Charakter der Interparlamentarischen Union,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenderen Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen;

2. *begrüßt außerdem* ihre Resolution 57/32 vom 19. November 2002, in der die Interparlamentarische Union eingeladen wurde, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

3. *beschließt*, die Verteilung offizieller Dokumente der Interparlamentarischen Union in der Generalversammlung zuzulassen, mit der Maßgabe, dass dies für die Vereinten Nationen keine finanziellen Auswirkungen hat und keinen Präzedenzfall für andere Organisationen mit Beobachterstatus schafft;

4. *bittet* die Sonderorganisationen, ähnliche Modalitäten für die Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Union zu erwägen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die vollständige Durchführung der Maßnahmen zur Stärkung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union sicherzustellen;

7. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/48

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.39 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Belgien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal,

Ruanda, Sambia, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

57/48. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰²,

unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie alle ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, namentlich die Resolutionen 55/218 vom 21. Dezember 2000 und 56/48 vom 7. Dezember 2001,

eingedenk der Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer ersten ordentlichen Tagung am 9. und 10. Juli 2002 in Durban (Südafrika) verabschiedet wurden¹⁰³,

Kenntnis nehmend von der am 10. Juli 2002 von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer ersten ordentlichen Tagung verabschiedeten Erklärung ASS/AU/Decl. 1 (I) über die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, mit der dem Durchführungsausschuss der Neuen Partnerschaft und seinem Lenkungsausschuss der Auftrag erteilt wurde, die Ausarbeitung des Rahmens für die Neue Partnerschaft fortzusetzen, um die Umsetzung des Ersten Aktionsplans sicherzustellen,

eingedenk der in ihrer Resolution 57/2 vom 16. September 2002 enthaltenen Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und ihrer Resolution 57/7 vom 4. November 2002 sowie mit Genugtuung über die starke Unterstützung, die der Neuen Partnerschaft als Rahmen für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des anhaltenden Wachstums in Afrika mehrfach gewährt wurde, insbesondere auf dem am 26. und 27. Juni 2002 abgehaltenen Gipfeltreffen der Gruppe der Acht in Kananaskis (Kanada),

Kenntnis nehmend von dem Beschluss AHG/Dec. 175 (XXXVIII), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung am 8. Juli 2002 in Durban verabschiedet wurde und mit dem die Vereinbarung über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika gebilligt und somit die zentrale Rolle des Prozesses der Konferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika als Forum der Politikentwicklung, als Rahmen für die Förderung gemeinsamer Werte und als Überwachungs- und Evaluierungsmechanismus für die Afrikanische Union bekräftigt wurde,

¹⁰² A/57/351 und Corr.1.

¹⁰³ Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

¹⁰¹ A/51/402, Anhang.

in Anerkennung der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit sowie in politischen, wirtschaftlichen, technischen, kulturellen und administrativen Angelegenheiten,

unter Betonung der Bedeutung der effektiven, koordinierten und integrierten Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁴ und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

betonend, wie wichtig die auf der vom 9. bis 13. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation verabschiedete Entwicklungsagenda von Doha¹⁰⁵, der von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedete Konsens von Monterrey¹⁰⁶ und der Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁰⁷ für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen und die Verminderung der Armut in Afrika sind,

unter Begrüßung der engen Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft beim weltweiten Kampf gegen den Terrorismus, in deren Ergebnis die Afrikanische Union vom 11. bis 14. September 2002 in Algier eine zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in Afrika abhielt,

in dieser Hinsicht von dem Vorschlag in Bezug auf das Inkrafttreten des Übereinkommens von Algier aus dem Jahr 1999 über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus *Kenntnis nehmend*,

betonend, dass es geboten ist, die am 18. Juli 2001 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedete Ministererklärung zur Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung¹⁰⁸ umzusetzen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektions-

¹⁰⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁵ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

¹⁰⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

¹⁰⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/56/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 29.

krankheiten, die auf dem vom 24. bis 27. April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde, sowie von dem Mechanismus für die Überwachung ihrer Verwirklichung und die Berichterstattung darüber¹⁰⁹,

betonend, dass es dringend geboten ist, ihre Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 durchzuführen, die die auf ihrer Sondertagung über HIV/Aids verabschiedete Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthält, und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, sich mit den besonderen Bedürfnissen Afrikas auseinanderzusetzen, anerkennend,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsplans in dem Dokument "Eine kindergerechte Welt", das auf der vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltenen Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedet wurde¹¹⁰, und der Gemeinsamen afrikanischen Position zu Kindern, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung gebilligt wurde¹¹¹,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan für die Afrikanische Behindertendekade, den sich der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 28. Juni bis 6. Juli 2002 in Durban abgehaltenen sechsundsiebzigsten ordentlichen Tagung zu eigen machte,

sowie Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan betreffend Drogenbekämpfung, unerlaubten Drogenverkehr und Drogenmissbrauch in Afrika, den sich der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner sechsundsiebzigsten ordentlichen Tagung zu eigen machte,

in Anerkennung des Beitrags, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen leistet, sowie der Notwendigkeit, das Büro zu stärken, um seine Leistung zu verbessern,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Afrikanische Union und ihre Organe sowie die Mitgliedstaaten regionaler Wirtschaftsorganisationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Integration unternehmen müssen, sowie von der Notwendigkeit, den Prozess der vollen Einrichtung und Festigung der Afrikanischen Union zu beschleunigen, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen,

sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die Organisation der afrikanischen Einheit beim Ausbau der Kapazitäten ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und

¹⁰⁹ OAU/SPS/ABUJA/3.

¹¹⁰ Siehe Resolution S-27/2.

¹¹¹ Siehe A/56/457, Anlage I, AHG/Dec. 170 (XXXVII).

Beilegung von Konflikten erzielt hat, und in dieser Hinsicht die von den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft gewährte Hilfe anerkennend,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass die Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer ersten ordentlichen Tagung das Protokoll betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats verabschiedet und beschlossen hat, dass der Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten bis zur Ratifikation und zum Inkrafttreten des Protokolls in Kraft bleiben soll,

betonend, dass es dringend geboten ist, sich der Not der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Afrika anzunehmen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Bemühungen um die Umsetzung der Empfehlungen der am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Ministertagung der Organisation der afrikanischen Einheit über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika¹¹² sowie davon, dass sich der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner zweiundsiebzigsten ordentlichen Tagung den Umfassenden Umsetzungsplan zu eigen gemacht hat, der auf der von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry veranstalteten Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen verabschiedet wurde¹¹³,

in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, eine auf die Förderung von wirtschaftlicher Entwicklung, demokratischen Grundsätzen, guter Staatsführung, Herrschaft des Rechts, Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit gegründete Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten, wie in der Gründungsakte der Afrikanischen Union und in der Erklärung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas über Demokratie und verantwortliches Handeln in Politik und Wirtschaft zum Ausdruck kommt,

betonend, dass das afrikanische Menschenrechtssystem gestärkt werden muss, und in diesem Zusammenhang davon Kenntnis nehmend, dass die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker ausreichende Unterstützung erhalten muss, damit sie den Prozess zur Einrichtung des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker und die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans von Grand-Baie über Menschenrechte in Afrika aus dem Jahr 1999 abschließen kann,

unter Begrüßung der fortgesetzten Mobilisierung von Ressourcen für die Tätigkeit der Afrikanischen Union durch afrikanische Länder und aus anderen Quellen, und die Mitglied-

staaten ermutigend, in dieser Hinsicht weiter mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten,

in der Erkenntnis, dass die Koordinierung und Harmonisierung der vom System der Vereinten Nationen in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingeleiteten Initiativen verbessert werden müssen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰²;

2. *begrüßt* die zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen bestehende Zusammenarbeit und diesbezüglich die fortgesetzte Mitwirkung der Afrikanischen Union und ihrer Sonderorganisationen an der Arbeit der Vereinten Nationen und ihren konstruktiven Beitrag dazu und fordert beide Organisationen auf, die Beteiligung der Afrikanischen Union an allen Aktivitäten der Vereinten Nationen betreffend Afrika zu verstärken;

3. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Interimsvorsitzenden der Afrikanischen Union *auf*, das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zu überprüfen, um der Errichtung der Afrikanischen Union darin Ausdruck zu geben;

4. *fordert* den Generalsekretär *außerdem auf*, die Afrikanische Union und ihre Organe eng in die Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁴ enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen mit Bezug auf die Befriedigung der besonderen Bedürfnisse Afrikas, einzubeziehen;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, die Kapazitäten des Verbindungsbüros der Vereinten Nationen bei der Organisation der Afrikanischen Union auszubauen;

6. *betont* die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen und fordert das System der Vereinten Nationen auf, die Afrikanische Union gemäß dem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch künftig fortlaufend zu unterstützen;

7. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, in Anerkennung dessen, dass seine Hauptaufgabe darin besteht, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu fördern, der Afrikanischen Union bei der Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union nach Bedarf verstärkt Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Ausbau ihres Frühwarnsystems, namentlich des Lagebesprechungsraums des Direktoriums für Konfliktbewältigung;

b) Ausbildung von Zivil- und Militärpersonal, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

¹¹² A/54/682, Anlage II.

¹¹³ A/55/286, Anlage I, CM/Dec. 531 (LXXII), Ziffer 8.

c) regelmäßiger und fortgesetzter Austausch und Koordinierung von Informationen, namentlich zwischen den Frühwarnsystemen der beiden Organisationen;

d) Feldmissionen der Afrikanischen Union in ihren verschiedenen Mitgliedstaaten, insbesondere auf dem Gebiet der Kommunikation und anderer damit zusammenhängender logistischer Unterstützung;

e) Aufbau von Kapazitäten für die Friedenskonsolidierung vor und nach der Beendigung von Feindseligkeiten auf dem Kontinent;

f) Unterstützung für den Friedens- und Sicherheitsrat bei humanitären Maßnahmen auf dem Kontinent gemäß dem Protokoll betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats;

8. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, zu prüfen, wie die Afrikanische Union auf den folgenden Gebieten unterstützt werden kann:

a) Mobilisierung von Finanzmitteln zur Unterstützung des Friedensfonds der Afrikanischen Union;

b) Einrichtung des Rates der Weisen;

c) Einrichtung eines Generalstabsausschusses;

d) Schaffung einer afrikanischen verfügbaren Truppe;

9. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Geberländer im Benehmen mit der Afrikanischen Union zu ermutigen, zur Ausstattung der afrikanischen Länder mit angemessenen Finanzmitteln, Ausbildung und logistischer Hilfe bei ihren Bemühungen um den Ausbau ihrer Friedenssicherungskapazitäten beizutragen, damit diese Länder aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilnehmen können;

10. *fordert* die Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, nach Bedarf zur Aufstockung der Kapazität der Afrikanischen Union zur Dislozierung von Friedensunterstützungsmissionen beizutragen;

11. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union bei der Durchführung der Vereinbarung über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika nach Bedarf seine volle Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren;

12. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, die die afrikanischen Länder in ihren Bemühungen um die Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration unterstützen;

13. *betont*, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union im Rahmen der von ihnen verabschiedeten ein-

schlägigen Erklärungen und Resolutionen dringend eine enge Zusammenarbeit und konkrete Programme entwickeln müssen, um die durch die Verbreitung von Kleinwaffen, leichten Waffen und Antipersonenminen aufgeworfenen Probleme anzugehen, namentlich im Rahmen des Landminen-Aktionsplans, der auf der vom 19. bis 21. Mai 1997 in Kempton Park (Südafrika) veranstalteten ersten Kontinentalkonferenz afrikanischer Sachverständiger für Landminen verabschiedet wurde, der Erklärung von Bamako vom 1. Dezember 2000 über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit¹¹⁴ sowie des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, das von der vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹¹⁵;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, weiterhin mit der Afrikanischen Union bei der Einrichtung ihrer Organe und der Durchführung der Protokolle zu der Gründungsakte der Afrikanischen Union und des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft¹¹⁶ zusammenzuarbeiten, die regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, um die wirksame Abstimmung der Programme mit denen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen, und zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die wirtschaftliche Entwicklung und für Investitionen beizutragen;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹¹⁷ und die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁰⁸ zu unterstützen und die afrikanischen Länder verstärkt in die Lage zu versetzen, die Chancen der Globalisierung zu nutzen und ihre Herausforderungen zu bewältigen, um so ein dauerhaftes wirtschaftliches Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;

16. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus verstärkt zusammenzuarbeiten, indem sie die einschlägigen internationalen und regionalen Verträge, Protokolle und sonstigen Rechtsinstrumente zur Bekämpfung des Terrorismus durchführen, und in dieser Hinsicht von dem am 14. September 2002 in Algier verabschiedeten Aktionsplan Kenntnis nehmend;

17. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Anstrengungen der Afrikanischen Union, der internationalen Gemeinschaft die ordnungsgemäße Durchführung der Ent-

¹¹⁴ Siehe A/CONF.192/PC/23.

¹¹⁵ Siehe A/CONF.192/15, Ziffer 24.

¹¹⁶ A/46/651, Anlage.

¹¹⁷ A/57/304, Anlage.

wicklungsagenda von Doha¹⁰⁵ dringend nahe zu legen, wirksam zu unterstützen, namentlich durch Verhandlungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen beim Marktzugang, um ein nachhaltiges Wachstum in Afrika zu fördern;

18. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Afrika bei der Verwirklichung der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde¹⁰⁹, sowie der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids verstärkt zu unterstützen, um der Ausbreitung dieser Krankheiten Einhalt zu gebieten, unter anderem durch einen soliden Kapazitätsaufbau im Bereich der Humanressourcen;

19. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, den Aktionsplan in dem auf der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedeten Dokument "Eine kindergerechte Welt"¹¹⁰ umzusetzen und der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nach Bedarf Unterstützung zu gewähren;

20. *fordert* das System der Vereinten Nationen und andere Entwicklungspartner *auf*, die Afrikanische Union und die afrikanischen Regierungen im Kampf gegen die Geißel des unerlaubten Drogenverkehrs und des Drogenmissbrauchs nach Bedarf zu unterstützen;

21. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Afrikanische Union *auf*, im Rahmen der Durchführung der von den beiden Organisationen verabschiedeten regionalen und internationalen Verträge, Resolutionen und Aktionspläne eine kohärente und wirksame Strategie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Afrika auszuarbeiten, namentlich durch gemeinsame Programme und Aktivitäten;

22. *begrüßt* es, dass die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union das Protokoll zur Errichtung eines Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker verabschiedet haben, der die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker ergänzen soll, und *fordert* dazu *auf*, den Prozess zur Errichtung des Gerichtshofs zum Abschluss zu bringen;

23. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie regionale und internationale Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie nichtstaatliche Organisationen *auf*, der Afrikanischen Union und den mit Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenproblemen konfrontierten Regierungen in Afrika nach Bedarf zusätzliche Hilfe zu gewähren;

24. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Resolution 56/135 vom 19. Dezember 2001 über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika rasch durchzuführen und die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen, die Flüchtlingsprobleme in nationale und regionale Entwicklungspläne einzubeziehen, wirksam zu unterstützen;

25. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, an den jeweiligen Amtssitzen seiner Organisationen und in ihren regionalen Einsatzgebieten darauf hinzuwirken, die wirksame und ausgewogene Vertretung afrikanischer Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

26. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Gründungsakte der Afrikanischen Union und der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas mit der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter Politiken zur Förderung einer Kultur der Demokratie, der guten Regierungs- und Verwaltungsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Stärkung demokratischer Institutionen, die die breite Mitwirkung der Völker des Kontinents in diesen Bereichen stärken, zusammenzuarbeiten;

27. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, die Einrichtung geeigneter institutioneller Strukturen der Afrikanischen Union, namentlich des Panafrikanischen Parlaments, des Gerichtshofs, des Wirtschafts-, Sozial- und Kulturrats und der Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu unterstützen und dabei soweit erforderlich und möglich behilflich zu sein;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/49

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.40, eingebracht von Rumänien.

* *Dafür:* Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Ghana, Kambodscha, Pakistan.